

der durchschnittliche Aufwand für das Pflanzen, der dem Adressaten der Auflage erspart bleibt, zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus setzt die Kostentragung einen exakten Nachweis der dem Staatsorgan tatsächlich entstandenen Kosten nicht voraus. Dieser Nachweis ist aus unterschiedlichen Gründen (z. B. ungünstige Jahreszeit für Neupflanzungen, fehlende Entscheidung über den Standort für Ersatzpflanzungen, Kapazitätsprobleme in den für diese Aufgaben zuständigen Betrieben) oft nicht sofort möglich.

Die Auflagen über Ersatzpflanzungen zu den Entscheidungen im Standortbestätigungs- und -genehmigungsverfahren (die übrigen den Auflagen nach StandortVO gegenüber auf der spezielleren Regelung beruhen) gehen in ihrem Umfang weiter, weil die bei Investitionen möglichen Eingriffe in den Baumbestand erheblich sein können. So kann nach § 7 Abs. 2 Buchst. d bestimmt werden, daß die 10fache Anzahl der zu beseitigenden Bäume, einschließlich von Starkbäumen, neu anzupflanzen ist. Bei Investitionen ist darüber hinaus bedeutsam, daß der Investitionsauftraggeber verpflichtet ist, die Bauausführenden vor Baubeginn über die erteilten Auflagen nachweislich zu informieren (§ 7 Abs. 4 Satz 1).

Im Interesse einer übersichtlichen Rechtslage und zum Nachweis der erteilten Information sollten die erforderlichen Maßnahmen für die Erfüllung der Auflagen in die zur Durchführung der Investition abzuschließenden Wirtschaftsverträge aufgenommen werden.

Im übrigen enthält die BSchVO unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Verwendung des Nutzholzes, das bei der genehmigten Beseitigung von Bäumen angefallen ist. Während bei Investitionen der Investitionsauftraggeber das Nutzholz entsprechend den Rechtsvorschriften dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zum Ankauf anzubieten hat (§ 7 Abs. 3), ist für das Genehmigungsverfahren zur Beseitigung von Bäumen unabhängig von Investitionen festgelegt, daß der zuständige Rat gemäß § 6 Abs. 2 dem Antragsteller nach Abstimmung mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bereits mit der Erteilung der Genehmigung die Verwendung von Bäumen als Nutzholz mitzuteilen hat. Insoweit wird der Aufwand des Antragstellers verringert, weil eine gesonderte Anbietepflicht gegenüber dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb nicht mehr besteht. Die örtlichen Staatsorgane können außerdem über den sinnvollen Einsatz anfallenden Brennholzes, z. B. in Schulen oder öffentlichen Gebäuden, entscheiden und damit einen Beitrag zur Entlastung der Bilanz primärer Energieträger leisten.

#### *Beseitigung von Bäumen ohne staatliche Genehmigung*

§ 5 Abs. 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Beseitigung von Bäumen keiner staatlichen Genehmigung bedarf. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche Beseitigung von Bäumen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und das persönliche Eigentum der Bürger oder aus phytosanitären (die Gesundheit von Pflanzenbeständen betreffenden) Gründen notwendig ist. In diesen Fällen ist die Beseitigung von Bäumen auch ohne Genehmigung rechtmäßig. Wurde die Beseitigung von Bäumen zur Abwendung einer akuten Gefahr notwendig, ist dies vom Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten unverzüglich mit schriftlicher Begründung dem für das Erteilen der Genehmigung zuständigen Rat mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 2).

Die durchgeführten Maßnahmen sind vom zuständigen örtlichen Rat zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung können solche Auflagen erteilt werden, wie sie zur Genehmigung zulässig sind (§ 6 Abs. 3). Der Rat darf die Anwendung dieser Befugnis nicht in Abhängigkeit von der Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Baumbeseitigung (d. h. dem Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 5 Abs. 3) wahrnehmen. Soweit im Einzelfall Auflagen erforderlich sind, ist ausschließlich unter dem Aspekt des Schutzes der Bäume und der Gestaltung des Baumbestandes zu entscheiden. Das schließt aber die grundsätzliche Feststellung ein, daß Auflagen auch bei rechtswidriger Baumbeseitigung (aber nicht als Sanktion für dieses Verhalten) zulässig sind.

Berufen sich Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte auf die nach ihrer Auffassung vorliegenden Voraussetzungen für eine Baumbeseitigung ohne staatliche

Genehmigung und wird nachträglich festgestellt, daß diese Voraussetzungen nicht Vorlagen, so ist auf die begangene Rechtsverletzung ggf. mit Ordnungsstrafen zu reagieren.

#### *Beschwerdeverfahren*

Nach § 8 Abs. 1 kann gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen gemäß §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 Beschwerde eingelegt werden. Obwohl die BSchVO die zuständigen Organe nicht ausdrücklich zur Rechtsmittelbelehrung verpflichtet, sollten diese bei den beschwerdefähigen Entscheidungen auf diese Möglichkeit hin weisen. Das ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtsmittelverfahrens die Rechtsmittelfrist — 4 Wochen gemäß § 8 Abs. 2 — erst mit Zugang der erteilten Rechtsmittelbelehrung zu laufen beginnt. Die Beschwerde ist bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen oder die Auflage erteilt hat. Soll folglich gegen Auflagen, die zu einer zur Beseitigung von Bäumen bei Investitionen ergangenen Entscheidung erteilt wurden, Beschwerde eingelegt werden, hat dies bei dem nach der StandortVO im Standortbestätigungs- und -genehmigungsverfahren zuständigen Organ zu erfolgen. Solche Beschwerden sind nach § 8 zu bearbeiten, der im Zusammenhang mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 die speziellere Regelung gegenüber § 11 StandortVO ist.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rates des Bezirks hat der Rat des Bezirks endgültig durch Beschluß zu entscheiden (§ 9 Abs. 5). Soweit Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Standortgenehmigung vom Rat des Bezirks erteilt werden (§ 6 Abs. 5 StandortVO), geschieht dies in der Praxis grundsätzlich durch Einzelleiterentscheidung des zuständigen Ratsmitglieds (Vorsitzender der Bezirksplankommission). Damit ist im Rechtsmittelverfahren durch die Herbeiführung eines Ratsbeschlusses als Kollektiventscheidung die Überprüfung der ergangenen Entscheidung gewährleistet.

#### *Ordnungsstrafbestimmungen*

Der konsequenten Durchsetzung der Grundsätze der BSchVO dienen auch die Ordnungsstrafbestimmungen (§9). Sie sind differenziert ausgestaltet. So ist der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 nur dann möglich, wenn die genannten objektiven Tatbestände vorsätzlich erfüllt worden sind. Die fahrlässige Beschädigung von Bäumen (z. B. durch einen Verkehrsunfall) wird folglich ordnungsstrafrechtlich nicht geahndet. Das gilt aber nicht bei der Durchführung von Investitionen. Hier kann ein Verantwortlicher der Baustelle auch dann mit Ordnungsstrafmaßnahmen belegt werden, wenn er fahrlässig die im Zusammenhang mit der Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung ergangenen Auflagen zur Durchführung von festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Bäume nicht erfüllt (§ 9 Abs. 2 BSchVO). Diese Regelung ist im Interesse der konsequenten Durchsetzung der BSchVO erforderlich.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie in Berlin — Hauptstadt der DDR — und in Leipzig auch den Direktoren der Stadtgartenämter. Zum Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M sind bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten auch die ermächtigten Mitarbeiter der jeweiligen Räte befugt (§ 9 Abs. 5).

#### *Beziehungen zu anderen Rechtsvorschriften<sup>1</sup>*

Die BSchVO beeinflusst Geltungs- und Anwendungsbereich bestimmter anderer Rechtsvorschriften:

1. Die BSchVO ist zwar nicht als Durchführungsregelung zum Landeskulturgesetz ausgestaltet worden, sie hat aber viele Bezüge zu diesem Gesetz und seinen Durchführungsregelungen, so zu den §§ 1 ff., 12, 13 LKG und zur 1., 2. und 3. DVO<sup>2</sup> zum LKG. Von praktischer Bedeutung ist besonders das Verhältnis zwischen der BSchVO und der NSchVO. Grundsätzlich stellt die BSchVO gegenüber der NSchVO bei gleichem Rang die speziellere und auch neuere Rechtsvorschrift dar. Im Unterschied zur NSchVO, die mit